

32. 1. Kommt der Wohnsitzbegriff des Doppelsteuergesetzes in Frage, wenn ein im Auslande wohnender Deutscher in einem deutschen Bundesstaate besteuert werden soll und streitig ist, ob er auch in diesem einen Wohnsitz hat?

2. Inwieweit kann einem irrevisiblen Gesetze gegenüber die Rüge mangelnder Begründung erhoben werden?

Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332) § 1.

RPD. § 286.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1911 i. S. R. (Rl.) w. bremischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 166/11.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob der Kläger mit Recht für das Steuerjahr 1909 in Bremen zur Einkommen- und Armensteuer herangezogen worden ist. Die Frage ist zu bejahen, wenn der Kläger im Steuerjahr 1909 einen Wohnsitz in Bremen gehabt hat. Der Berufungsrichter nimmt dies mit eingehender Begründung auf Grund der Bestimmungen des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 und des Bremischen Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1905 an.

Das Doppelsteuergesetz scheidet indes für die Beurteilung des vorliegenden Falles aus. Es richtet sich gegen die Heranziehung eines Deutschen zu den direkten Staatssteuern mehrerer Bundesstaaten; nur einer dieser Staaten soll zu dieser Belastung berechtigt sein, und zwar derjenige, in welchem der Betroffene seinen Wohnsitz hat (§ 1 Abs. 1). Das Gesetz will lediglich eine mehrfache Besteuerung durch verschiedene deutsche Bundesstaaten verhindern. Es greift nicht Platz, wenn ein Deutscher außerhalb des Reichsgebiets sich aufhält oder wohnt und es sich um dessen Steuerpflichtigkeit in einem deutschen Bundesstaate handelt. § 5 sagt ausdrücklich, daß an den Wirkungen eines ausländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts für die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen nichts geändert werde. Im gegenwärtigen Falle kommt, sofern der Kläger im Deutschen Reiche überhaupt steuerpflichtig sein sollte, als steuerberechtigt nur der Staat

Bremen in Betracht, und die Entscheidung, ob dieser Staat den Kläger zu direkten Staatssteuern veranlagten durfte, ist allein der bremischen Steuergesetzgebung zu entnehmen. Es ist daher gleichgültig, ob der Kläger in Bremen einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes gehabt hat oder nicht. Wesentlich ist nur, ob für seinen Aufenthalt in Bremen die Merkmale zutreffen, die § 1 des bremischen Gesetzes für den die Steuerpflicht bedingenden Wohnsitzbegriff aufgestellt hat.

Dieses Gesetz ist jedoch, wie auch die Revision nicht bezweifelt, irrevisibel, und darum kann die Richtigkeit der Annahme des Berufungsrichters, daß der Kläger im Steuerjahr 1909 in Bremen gewohnt habe, auf Grund des entscheidenden Bremischen Rechtes vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden. Soweit die Revision die Verletzung des § 1 des Doppelsteuergesetzes rügt, ist die Rüge gegenstandslos, und soweit sie dem Berufungsrichter vorwirft, daß er unter Verstoß gegen § 286 BPD. erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt habe, könnte sie nur dann Erfolg haben, wenn sie zu behaupten vermöchte, daß diese Tatsachen für die Anwendung des bremischen Gesetzes nach der ihm vom Berufungsrichter gegebenen Auslegung von Bedeutung gewesen seien, daß sie also der Berufungsrichter, trotzdem er sie selbst von seinem Rechtsstandpunkte aus für beachtenswert gehalten, übersehen habe. Eine solche Beschränkung des Rechtsmittels auch in prozessualer Hinsicht ergibt sich ohne weiteres aus der Unmöglichkeit eigener Auslegung irrevisibelen Rechtes durch das Revisionsgericht. Deshalb versagt auch der prozessuale Angriff der Revision; ein Mangel der Begründung in dem entwickelten Sinne liegt nicht vor.“ . . .